

Tarifvertrag

**vom 12. Dezember 2016
für Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden des Universitätsklinikums
Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm über die Bewertung der
Personalunterkünfte II (TV UK-PersU II)**

gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag ersetzt den zum 31. Dezember 2016 gekündigten Tarifvertrag vom 10. September 2008 für Arbeitnehmerinnen und Auszubildende des Universitätsklinikums Freiburg, Tübingen, Ulm über die Bewertung der Personalunterkünfte I (TV UK-PersU I) (gültig ab 1. Oktober 2008).

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK vom 13. Juni 2006 fallen und
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehenden, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 29. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Personalunterkünfte

- (1) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrags sind Zimmer und Wohnungen, die im Eigentum, in Verwaltung oder in der Nutzung des jeweiligen Universitätsklinikums stehen und die der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden zur Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die Inklusivmiete bzw. Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten für eine Personalunterkunft sind unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung anzurechnen. ²Für Zeiten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die Inklusivmiete bzw. Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten zu vergüten.

§ 3 Bewertung der Personalunterkünfte (Inklusivmiete)

- (1) ¹Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,66
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,51
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,70
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,80
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,52

²Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 Quadratmeter erhöhen sich für die über 25 Quadratmeter hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 vom Hundert. ³Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 Quadratmeter ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 vom Hundert.

⁴Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (zum Beispiel Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 vom Hundert, beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 vom Hundert ermäßigt werden, beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 vom Hundert betragen.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 vom Hundert und Flächen unter Dachschrägen mit 50 vom Hundert anzurechnen. ²Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) ¹Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheims,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal der Arbeitgeberin

vorhanden ist.

²Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

³Bäder oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) ¹Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. ²Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. ³Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Angestellten ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Werts ausgeschlossen.

⁴Wird die Personalunterkunft auf Kosten der Arbeitgeberin gereinigt oder werden von der Arbeitgeberin andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (zum Beispiel besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

⁵Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3,99 Euro zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

- (5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden den einzelnen Arbeitnehmerinnen oder Auszubildenden bei Einrichtung der Personalunterkunft
- a) für zwei Personen 66 2/3 vom Hundert,
 - b) für drei Personen 40 vom Hundert
- des vollen Werts angerechnet.
- (6) Für Auszubildende erfolgt ein Abschlag von 12 vom Hundert auf die Quadratmetersätze.

§ 4 Bewertung der Personalunterkünfte (Kaltmiete)

- (1) ¹Die Kaltmiete (Eckwert) für Personalunterkünfte wird unter der Voraussetzung, dass der Verbrauch mindestens für Strom und Heizung pro Wohneinheit erfasst werden kann, gemäß den nachfolgenden Regelungen festgesetzt:
- ²Die Bewertung der Personalunterkünfte erstreckt sich auf die Kaltmiete. ³Zusätzlich werden die Nebenkosten nach dem Verbrauch abgerechnet. ⁴Insofern eine Erfassung und Abrechnung pro Wohneinheit beziehungsweise Zimmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden die Nebenkosten für Wasser/Warmwasser nach der Quadratmetergrundfläche anteilig auf die Wohneinheiten beziehungsweise Zimmer umgelegt. ⁵Auf die Nebenkosten ist ein monatlicher Abschlag zu bezahlen.
- (2) ¹Bei Mietverhältnissen, die auf die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet sind, kann die Arbeitgeberin eine angemessene Nebenkostenpauschale erheben. ²Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch entfällt insoweit. ³Unbefristete Mietverhältnisse, die durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden nicht länger als zwölf Monate dauern, werden pauschal abgerechnet. ⁴Gleiches gilt für befristete Mietverhältnisse, die einvernehmlich vor Ablauf von zwölf Monaten beendet werden.
- (3) Der Wert der Personalunterkünfte wird in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	71 v. H. des Eckwerts
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	85 v. H. des Eckwerts
3	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	Eckwert
4	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	107 v.H. des Eckwerts

(4) ¹Die Ermittlung der Werte (Kaltmiete) erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II.BV) nach folgenden Faktoren:

- Kapitalkosten,
- Abschreibung,
- Möblierungszuschlag und erkennbare Besserausstattung,
- Instandhaltungskosten,
- Verwaltungskosten,
- Mietausfallwagnis.

²Als Grundlage diene die Berechnung vom 28. Juli 2008 in Anlage 1 für den Standort Freiburg, Anlage 2 für den Standort Tübingen – derzeit nicht belegt, Anlage 3 für den Standort Ulm – derzeit nicht belegt, Anlage 4 für den Standort Heidelberg – derzeit nicht belegt, zu diesem Vertrag.

³Der erstmalige Eckwert beträgt für den

- a) Standort Freiburg/gemäß Anlage 1 Euro 6,90,
- b) Tübingen/Anlage 2 – derzeit nicht belegt,
- c) Ulm/Anlage 3 – derzeit nicht belegt,
- d) Heidelberg/Anlage 4 – derzeit nicht belegt.

⁴Die Quadratmetermiete der Wertklasse 3 (Eckwert) wird örtlich zwischen dem Personalrat und der Arbeitgeberin durch Dienstvereinbarung festgestellt.

⁵Grundlage hierfür bildet die II. BV oder eine diese ersetzende gesetzliche Regelung.

(5) Auszubildende erhalten einen Abschlag von 15 vom Hundert auf die Kaltmiete.

(6) Wertaufschläge für eine erkennbare Besserausstattung sowie ein Möblierungszuschlag, der nach Ausstattungskosten und Zeitraum für AfA berechnet wird, sind zulässig.

§ 5 Anpassung des Werts der Personalunterkünfte

¹Die sich aus § 3 und § 4 ergebenden Werte der Personalunterkünfte sind jeweils zum 1. Januar um den Betrag zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der Sachbezugswert verändert. ²Darüber hinaus können die Betriebsparteien Verhandlungen über die Höhe der Werte des § 3 und die Höhe des Eckwerts des § 4 verlangen, sofern die Kostenveränderungen bei den Personalunterkünften die Werte des § 3 und § 4 Absatz 4 um mindestens 5 vom Hundert übersteigen.

§ 5 a Betriebliche Regelung

¹Von den Regelungen dieses Tarifvertrages kann bei Maßnahmen gem. § 555 b BGB (Stand 2016) sowie bei Errichtung von Neubauten beziehungsweise zur Vereinbarung einer kostendeckenden Refinanzierung von angemieteten Personalunterkünften durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder standortspezifische, betriebliche Regelung abgewichen werden. ²Eine Abweichung durch eine standortspezifische, betriebliche Regelung ist ebenfalls möglich bei Personalunterkünften, die erst nach Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in das Eigentum, in die Verwaltung oder in die Nutzung des jeweiligen Universitätsklinikums gelangen. ³Alle bereits bestehenden standortspezifischen Regelungen haben weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Tübingen und Stuttgart, den 7. März 2017

Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.


Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Guido Adler
Vorstandsmitglied

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**


Martin Gross
Landesbezirksleiter


Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin
Verhandlungsführerin